Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4388

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 22. Mai 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 108. Sitzung am 22. Mai 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 28. April 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

— Nrn. 3479, 4204, zu 4204 der Drucksachen —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden Gründen einberufen wird.

In Vertretung
gez. **Altmeier**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bonn, den 22. Mai 1953

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 6. Mai 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Altmeier

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 36,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

BUNDESRAT

Bonn, den 22. Mai 1953

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

1. Im **§ 6 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz** werden hinter dem Wort „Regierung" eingefügt die Worte „oder einem Ministerium".

   Begründung:

   Die vorgeschlagene Änderung bezweckt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Der Bundestag hat die Streichung der Worte „oder einem Ministerium" in der Regierungsvorlage damit begründet, daß Vertreter des Bundesrates nur dessen Mitglieder sein könnten, nicht dagegen Vertreter der Länderministerien. Dieser Auffassung wird nicht beigetreten. In den bisher erlassenen Gesetzen sind solche beschränkenden Bestimmungen für die Vertreter des Bundesrates in Verwaltungsräten oder ähnlichen Gremien nicht getroffen worden.

2. In **§ 14** wird **Satz 2** gestrichen.

   Begründung:

   Diese Änderung war vom Bundesrat bereits im 1. Durchgang beschlossen worden.

   Die Mitwirkung des Bundesrates entsprechend der Regelung des Grundgesetzes beim Erlaß aller Benutzungsverordnungen der Deutschen Bundespost einschließlich der für Gebühren erscheint geboten.

   Eine Einschränkung der Zustimmungsbedürftigkeit auf jene Fälle, die sich aus den Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts ergeben, würde nicht genügen, weil beim Fortfall der entsprechenden Bestimmungen des Preisrechts eine Mitwirkung des Bundesrates überhaupt ausgeschlossen wäre.

3. Folgender **§ 31 a** wird eingefügt:

   „ 31 a

   Die Postscheck- und Postsparguthaben sind entsprechend ihrem Aufkommen soweit wie möglich in den einzelnen Ländern anzulegen."

   Begründung:

   Der Bundesrat hat in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 1952 anläßlich seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Postverwaltungsgesetzes nach Art. 76 Abs. 2 GG einstimmig beschlossen, einen § 31 f einzufügen. Dieser hatte den gleichen Wortlaut, wie er in obigem Antrag enthalten ist. Der Deutsche Bundestag ist dem damaligen Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt und hat den § 31 f oder eine ähnliche Bestimmung in seinen jetzt vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht aufgenommen. Es ist das Ziel dieses Antrages, diese Bestimmung in das Postverwaltungsgesetz in Verfolg des früheren Beschlusses des Bundesrates nunmehr durch Einfügung eines § 31 a aufzunehmen, da sie nach wie vor für die Länder von großer Bedeutung ist.

   Die aus dem Postscheck- und Postsparguthaben aufkommenden bedeutsamen Beträge sollten in erster Linie so angelegt werden, daß sie der Wirtschaft der Länder zugute kommen, in denen sie aufgebracht wurden. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, daß die genauen Aufbringungsbeträge festgestellt werden, sondern es könnte auch eine Schätzung genügen.

   Die selbständige Finanzpolitik der Deutschen Bundespost darf nicht dazu führen, sich über die Interessen der Aufbringungsländer gänzlich hinwegzusetzen. Der etwaige Einwand, daß das Postsparkassenwesen nicht ländermäßig aufgebaut ist, und daß sich die Bereiche der Postscheckämter mit den Gebieten der Länder z. T. nicht voll decken, ist gegenüber den oben dargelegten wichtigeren Gründen nicht durchschlagend. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht zudem ähnlichen Bestimmungen früherer Staatsverträge mit einzelnen Ländern und kann auch in Beziehung gebracht werden zu gewissen Vorschriften des geltenden Bundesbahngesetzes in dessen Abschnitt über das Verhältnis der Deutschen Bundesbahn zu den Ländern.